

105. Verpflichtung desjenigen, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, zur Bezahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen, wenn vor Beendigung der Instanz ein Jahr seit der Bestimmung des ersten Termines abgelaufen ist. Erlischt seine Verpflichtung, wenn ihm die innerhalb der einjährigen Frist erwachsenen Kosten nicht alsbald mit Ablauf der Frist, sondern erst später abgefordert werden, und vor Ablauf der ihm dabei gesetzten Zahlungsfrist eine den Gegner zur Tragung der Kosten verurteilende Entscheidung ergangen ist?

Inwieweit haftet er für die Beweisgebühr, wenn innerhalb der einjährigen Frist zwar ein Beweisbeschluß verkündet, die Beweisaufnahme aber erst später und bezw. infolge weiterer, nach Ablauf der Jahresfrist erlassener Beweisbeschlüsse erfolgt ist?

G.R.G. §§ 94 Riff. 1. 18. 22. 87. 89. 90. 93.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 7. Januar 1896 i. S. v. F. (Rl.) w. L. Wwe. Nachlaß (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 176/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Der Kläger hat unter dem Anführen, der Beklagte behauptete, daß zum Nachlasse der verwitweten L. eine Forderung an ihn, den Kläger, im Betrage von 236000 *M* gehöre, Klage erhoben mit dem Antrage, daß der Beklagte verurteilt werde, anzuerkennen, daß ihm, als Vertreter jenes Nachlasses und der unbekanntem Erben der verwitweten L., der behauptete Anspruch nicht zustehe. Auf diese Klage ist der erste Termin bei dem Landgerichte . . . am 29. September 1893 anberaunt worden.

Infolge der Beweisangebote des Beklagten, welcher behauptete, daß der vom Kläger bestrittene Anspruch in der That bestehe, und Widerklage auf Bezahlung von 236000 *M* nebst Zinsen erhob, ergingen unter dem 7. Juli und 23. Oktober 1894, 18. Juni und 25. Juni 1895 Beweisbeschlüsse, durch welche die Vernehmung von Zeugen angeordnet und dem Kläger mehrere Eide auferlegt wurden. Die Beweiserhebung ist durch Abhörung einer Zeugin und Abnahme der dem Kläger in den Beweisbeschlüssen vom 18. und 25. Juni 1895 auferlegten Eide am 17. Mai und 25. Juni 1895 erfolgt.

Am 20. Juni 1895 wurde Berechnung der bis dahin erwachsenen Gerichtskosten aufgestellt, in der je 1220 *M* für Verhandlungs- und Beweisgebühr angesetzt waren. Die Berechnung, in der unter Verweisung auf § 94 G.R.G. der Kläger als Schuldner aufgeführt und die von ihm nach Abzug des gezahlten Vorschusses noch geschuldete Summe auf 1228,30 *M* berechnet ist, wurde ihm zugestellt mit der Aufforderung, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten. Diese achttägige Frist lief am 3. Juli 1895 ab. Am Tage vorher wurde das in der Sache gesprochene Urteil erster Instanz verkündet, in welchem die sämtlichen Prozeßkosten dem Beklagten in seiner Eigenschaft als Pfleger des L.'schen Nachlasses bzw. der unbekanntem Erben auferlegt sind.

Gestützt hierauf und auf den Umstand, daß die Beweisaufnahme lediglich infolge der vom Beklagten gestellten Beweisangebote stattgefunden hat, erhob der Kläger Einwendungen gegen die Abforderung der 1220 *M*. Dieselben wurden schließlich auf die Gegenvorstellungen des jetzigen Beschwerdeführers in erster Instanz . . . als unbegründet zurückgewiesen. Auf die hiergegen vom Kläger eingelegte Beschwerde wurde dieser Beschluß vom Kammergerichte . . . aufgehoben, und an-

geordnet, daß die Beweisgebühr vom Beklagten zu erfordern, der vom Kläger auf dieselbe eingeforderte Betrag aber ihm zurückzuerstatten sei. Die hiergegen von der Staatskasse eingelegte weitere Beschwerde erscheint zum Teil begründet.

Der in § 86 Abs. 1 G.R.G. als Hauptregel aufgestellte Satz, daß Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen derjenige sei, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, oder welcher sie durch eine vor dem Gerichte abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, ist für das Civilprozeßverfahren in mehrfacher Weise durch die §§ 89 bis 94 ergänzt und modifiziert. Nach §§ 89 und 93 soll, wenn das Verfahren oder die Instanz beendet ist, ohne daß eine gerichtliche Entscheidung über die Kosten ergangen, oder eine Erklärung der bezeichneten Art abgegeben worden ist, derjenige Schuldner der Kosten sein, welcher das Verfahren oder die Instanz beantragt hat; seine Verpflichtung tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo das Verfahren oder die Instanz beendet wird. Weil aber der Prozeßbetrieb lediglich in den Händen der Parteien ruht, und der Prozeß sich, nachdem schon gebührenpflichtige Akte stattgefunden haben, unberechenbar in die Länge ziehen kann, ist für erforderlich gehalten worden,

vgl. Motive zum VI. Abschnitt des Gerichtskostengesetzes S. 100, die Verpflichtung dessen, der das Verfahren oder die Instanz beantragt hat, zur Bezahlung der entstandenen Kosten unter Umständen auch schon früher, als mit Beendigung der Instanz eintreten zu lassen, nämlich nach Ablauf je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termines oder Stellung des ersten Antrages (§ 94 Abs. 3).

Hiernach entsteht in einem Civilprozeße mit dem Ablauf eines Jahres nach der Bestimmung des ersten Termines für den Kläger die Verpflichtung, alle bis dahin erwachsenen durch den Streit über die Klage veranlaßten Gebühren zu bezahlen, sofern nicht vorher eine Entscheidung über die Kosten ergeht, oder die Jahresfrist verlängert wird; das Recht der Staatskasse zur Erhebung der Gebühren von dem Kläger wird, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des IV. Civilsenates i. S. H. v. H. vom 6. November 1893, Beschw.-Rep. IV 157/93,

in solchem Falle derart begründet, daß es sich als ein wohl erworbenes darstellt und ihr nicht wieder entzogen werden kann. Daß dies nicht

durch eine nach Ablauf des Jahres zu erteilende Verlängerung der Frist geschehen könne, ist von dem Reichsgerichte in der angezogenen Entscheidung und auch sonst,

vgl. Beschluß des VI. Civilsenates i. S. B. w. S. vom 17. Oktober 1895 Beschw.-Rep., VI. 154/95,

ausgesprochen worden. Daß gleiche gilt aber auch von einer gerichtlichen die Kostenlast regelnden Entscheidung, welche erst nach Ablauf der Jahresfrist ergeht; eine solche Entscheidung hebt nach der unzweideutigen Bestimmung des § 87 lediglich die durch eine frühere — nachmals aufgehobene oder abgeänderte — Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen auf; dagegen wird eine nach §§ 93. 94, verbunden mit § 89, entstandene Zahlungsverpflichtung, wie in der Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 27. September 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 435,

dargelegt worden ist, durch eine spätere Entscheidung über die Kosten nicht berührt; die Staatskasse enthält dann vielmehr, wenn die Kosten einer anderen als der nach §§ 93. 94. 89 kostenpflichtigen Person auferlegt werden, neben dieser einen zweiten Schuldner. Beide haften dann, wie gegenüber den Ausführungen des Klägers . . . erwähnt werden mag, für die betreffenden Kosten uneingeschränkt nebeneinander; nicht ist die Verpflichtung des nach §§ 93. 94 Kostenpflichtigen davon abhängig, daß vorher vergeblich versucht worden ist, die Kosten von demjenigen einzuziehen, dem sie durch die spätere gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind.

Hiernach ist der Kläger mit dem Ablaufe des 29. September 1894 Schuldner aller derjenigen Kosten geworden, die bis dahin durch die Verhandlung über die Klage entstanden waren, und es wurden diese Kosten mit jenem Zeitpunkte auch fällig. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Berechnung der Kosten und ihre Abforderung von dem Kläger erst später — am 20. Juni 1895 — erfolgt, und ihm dabei für die Bezahlung Frist bis zum 3. Juli 1895 gelassen worden ist. Denn nach dem klaren Wortlaute des § 94 Ziff. 1 tritt die Zahlungspflicht dessen, der das Verfahren der Instanz beantragt hat, ohne weiteres mit dem Ablaufe des Jahres seit der Bestimmung des ersten Termines ein; nicht kommt es darauf an, zu welcher Zeit die mit der Berechnung und Einziehung der Kosten betrauten Beamten

die Liquidation aufgestellt und die Zahlungsaufforderung erlassen haben. Die entgegengesetzte Meinung der vorigen Instanz erscheint daher unrichtig, wie denn auch eine Begründung dafür nicht gegeben worden ist. Insbesondere ist die Fälligkeit der Kosten nicht durch die an den Kläger erlassene Bedeutung, die berechnete Schuld zur Vermeidung der Vertreibung im Zwangsverfahren binnen einer Woche nach Zustellung der Berechnung zu bezahlen, . . . hinausgeschoben worden. Durch diese auf der Bestimmung in § 21 Ziff. 2 der Königlich preussischen Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 15. Juli 1893 beruhende Bedeutung wurde nur eine Androhung der Zwangsvollstreckung für den Fall ausgesprochen, daß der Kläger seine bereits fällig gewordene und fällig gebliebene Schuld nicht alsbald tilge. In ganz derselben Weise würde zu verfahren gewesen sein, wenn der Kläger zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt worden wäre oder sie durch ein bei Gericht abgeschlossenes Abkommen mit dem Gegner übernommen gehabt hätte.

Wenn hiernach die Verpflichtung des Klägers zur Bezahlung der bis zum 29. September 1894 erwachsenen Gebühren, soweit sie durch die Klage veranlaßt sind, besteht, ohne daß darauf, wann sie ihm abgefordert worden sind, etwas ankäme, auch diese seine Verpflichtung durch die den Gegner zur Kostentragung verurteilende Entscheidung vom 2. Juli 1895 unberührt geblieben ist, so hat andererseits der Umfang seiner Verbindlichkeiten nicht dadurch erweitert werden können, daß die Kostenberechnung nicht schon am 30. September 1894, sondern erst im Juni 1895 aufgestellt worden ist. Entscheidend ist daher, ob die jetzt in Frage befangene Beweisgebühr bereits in der Zeit bis zum Ablaufe des 29. September 1894 entstanden war; nur dasern und soweit dies anzunehmen ist, kann sie von dem Kläger gefordert werden. Es haben sonach alle diejenigen Akte des Verfahrens außer Betracht zu bleiben, die hinter jenem Zeitpunkte liegen; für die durch sie veranlaßten Kosten hätte der Kläger erst haftbar gemacht werden können, wenn nach dem 29. September 1894 ein weiteres Jahr vergangen wäre, ohne daß inzwischen eine Entscheidung über die Kosten ergangen wäre, was nicht der Fall gewesen ist.

Vgl. die angezogene Instruktion vom 15. Juli 1893 § 12 Ziff. 2.

Nun war aber am 30. September 1894 zwar bereits ein Beweisbeschluß — derjenige vom 7. Juli 1894 — verkündet; allein eine

Beweisaufnahme hatte noch nicht stattgefunden. Nach der Fassung von § 18 Ziff. 2 G.R.G. würde an sich die Annahme geboten erscheinen, daß die Beweisgebühr im vollen Umfange schon mit der Verkündung der Beweisordnung entstehen solle, und daß dies zu bestimmen bei der Bearbeitung und Vorlegung des Entwurfes jenes Gesetzes beabsichtigt worden sei, ergibt sich mit Deutlichkeit aus den Motiven zu § 16 des Entwurfes, wo bemerkt ist, neben der Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme komme für die Beweisaufnahme selbst keine weitere Gebühr zur Erhebung. Indessen ist der Entwurf, was die Beweisgebühr anlangt, nicht unverändert geblieben. Auf den Vorschlag der vom Reichstage zur Prüfung desselben bestellten Kommission ist der jetzige § 22 Abs. 1 des Gesetzes eingefügt, und bestimmt worden, daß die Beweisgebühr nur zur Hälfte erhoben werden solle, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden habe. Mit Rücksicht hierauf muß angenommen werden, daß, wenn innerhalb des in § 94 Ziff. 2 G.R.G. erwähnten Jahres zwar eine Beweisordnung ergangen, aber noch keinerlei Beweisaufnahme erfolgt ist, auch nur die Hälfte der Beweisgebühr von demjenigen, der das Verfahren der Instanz beantragt hat, erhoben werden darf.

Im vorliegenden Falle kommt aber auch noch in Betracht, daß die in dem oben erwähnten Beschlusse vom 7. Juli 1894 angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat, indem die darin angeordnete Vernehmung der Zeugin S., weil sie von ihrem Zeugnisablehnungsrechte Gebrauch gemacht hat, unterblieben, und der Beschluß, was die darin dem Kläger auferlegten Eide betrifft, später durch die Beweisordnungen vom 18. und 25. Juni 1895 beseitigt worden ist. Es liegt also, was den allein in die Zeit bis zum 30. September 1894 fallenden Beweisbeschluß vom 7. Juli 1894 betrifft, eine Beweisordnung vor, die selbst in der Zeit nach dem 29. September 1894 weder ganz noch teilweise zur Ausführung gebracht worden ist. Deshalb würde, selbst wenn man annehmen wollte, es entstehe die Beweisgebühr zunächst voll durch die Beweisordnung, und sie ermäßige sich nur nachträglich, wenn die letztere unausgeführt bleibe, dies dem Kläger nicht nachteilig sein können. Eine diesem ungünstige Folgerung würde insbesondere auch bei dieser Annahme nicht aus dem Umstande herzuleiten sein, daß nach dem

29. September 1894 inſolge ſpäterer Beweisbeſchlüſſe Beweiſaufnahmen ſtatgefunden haben, und daher der volle Beweisgebührenanſatz beſtehen geblieben iſt. Denn hieraus würde, wenn man auf Fälle des § 94 Ziff. 1 die Beſtimmung in § 87 Abſ. 2 entſprechend anzuwenden hätte, ſich nicht mehr ergeben, als daß der Kläger, wenn ihm nach dem 29. September 1894 die volle Beweisgebühr abgefordert worden wäre, und er ſie, ehe das den Beklagten zur Koſtentragung verurteilende Erkenntnis verkündet wurde, bezahlt hätte, die halbe Beweisgebühr nicht zurückfordern könnte. Dieſer Fall liegt aber nicht vor; die Beweisgebühr iſt vom Kläger erſt nach Verkündung jenes Urteiles und unter Widerſpruch gegen die ihm angeſonnene Verpflchtung zur Abwendung des Zwangsvollſtreckungsverfahrens entrichtet worden. Eine Anwendung der Vorſchrift in § 90 endlich erſcheint ſchon ihrem Wortlaute nach ausgeſchloſſen, da darin die Fälle, auf welche ſie ſich erſtrecken ſoll, durch Anführung der betreffenden Geſetzesparagraphen genau beſtimmt ſind, und hiernach eine entſprechende Anwendung auf Fälle, wo es ſich bloß um der Vorſchußleiſtung ähnliche Verhältniſſe handelt, als unſtatthaft angeſehen werden muß.

Hiernach iſt der Kläger nicht zu einem mehreren als zur Bezahlung der halben Beweisgebühr verbunden. An ſeiner Verpflchtung zu deren Entrichtung wird aber auch dadurch nichts geändert, daß der Beweisbeſchluß vom 7. Juli 1894 excluſiv auf Antrag des Beklagten erlaſſen, von dieſem auch Widerklage erhoben worden war. Denn der Beweisbeſchluß war nicht allein inſolge der letzteren, ſondern ebenſo auch aus Anlaß der Klage erteilt; er ſollte dazu dienen, zu ermitteln, ob der Anſpruch, deſſen Nichtbeſtehen der Kläger feſtgeſtellt wiſſen wollte, entſtanden ſei, oder nicht. Die am 7. Juli 1894 verkündete Beweisordnung fiel ſomit auch unter diejenigen Maßnahmen, welche zu dem vom Kläger beantragten erſtanzlichen Verfahren gehörten. Darauf, daß die Beweiſaufnahmen ſelbſt vom Beklagten zum Erweiſe ſeines einredeweife geltend gemachten Vorbringens beantragt waren, kommt für die Koſtenpflcht des Klägers bezüglich der Gerichtsgebühren, wie ſich mittelbar aus § 89 Abſ. 2 G.R.G. ergibt, nichts an.

Die Beſchwerde war ſomit teilweise zu beachten, teilweise als unbegründet zurückzuweiſen.“ . . .